

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/2-505/10-1960

Wien, am 16. Nov. 1960

Betrifft: Landtagsvorlage:
Entwurf eines Gesetzes, womit
Angelegenheiten des selbständi-
gen Wirkungskreises der Stadt-
gemeinde St.Pölten und des
selbständigen Vollziehungsbe-
reiches des Landes dem Bundes-
polizeikommissariat in St.Pölten
übertragen werden.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 16. NOV 1960

Zl.: *MM 70/10* - Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl.Nr.29/1938, wurde mit Wirksamkeit vom 1.März 1938 in St.Pölten ein Bundespolizeikommissariat errichtet, nachdem bereits mit Landesgesetz vom 17.Dezember 1937, LGBl.Nr.170, bestimmte Polizeigeschäfte an eine in St.Pölten zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen worden waren.

Der örtliche Wirkungsbereich dieses Bundespolizeikommissariates erstreckt sich gemäss § 2 der zitierten Verordnung auf das Gebiet der Stadtgemeinde St.Pölten. Der sachliche Wirkungsbereich des Bundespolizeikommissariates St.Pölten, der im § 3 dieser Verordnung im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 1 des vorzitierten Landesgesetzes festgelegt wurde, umfasste im wesentlichen die Agenden, die heute noch von den Bundespolizeibehörden versehen werden. Diese beiden Wirkungsbereiche des Bundespolizeikommissariates St.Pölten blieben bis zum 13.März 1938 unverändert.

Nach dem 13.März 1938 wurde die österreichische Polizeiorganisation zunächst durch die Runderlasse vom 18.Mai 1938, RMBliV.S 885, über

die Organisation der Polizei in Österreich, vom 18. März 1938, RMBliv.S 472 (GBlö.Nr.47/1938), vom 8. November 1939, RMBliv.S.2292, über die Organisation der Geheimen Staatspolizei in Österreich und vom 25. März 1938, RMBliv.S.579 (GBlö.Nr.81/1938), über die Neuordnung der Staatlichen Kriminalpolizei im Lande Österreich, der reichsdeutschen Polizeiorganisation angepasst.

In der Zeit zwischen 1938 und 1945 blieb das Bundespolizeikommissariat St.Pölten als Polizeidirektion bestehen.

Mit der 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, BGBl.Nr.85/1946, wurde festgestellt, dass die vorstehend erwähnten reichsdeutschen Bestimmungen über die Organisation der Polizei ausser Kraft getreten sind.

Die Überleitung der von den reichsdeutschen Polizeidienststellen geführten Aufgaben auf die österreichischen Polizeibehörden wurde durch das Behördenüberleitungsgesetz, StGBI.Nr.94/1945, in der Fassung der Novellen StGBI.Nr.236/1945, BGBl.Nr.23/1946 und BGBl. Nr.24/1946, geregelt. Gemäss § 4 lit.b) leg.cit. fielen jene Angelegenheiten, die am 13. März 1938 von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) geführt wurden, wieder an die untersten staatlichen Verwaltungsbehörden zurück. Nach der Verfassungsbestimmung des § 15 (2) leg.cit. besorgen die staatlichen Polizeibehörden (Polizeidirektionen und Polizeikommissariate) im Rahmen des ihnen zugewiesenen sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches die unterste staatliche Sicherheitsverwaltung.

Es erscheinen daher die Rechtsgrundlagen für das Bundespolizeikommissariat in St.Pölten nicht aufgehoben und sind nach wie vor in Kraft.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlass vom 17.März 1960, Zl.63.181-3/60, dem Amte der n.ö.Landesregierung mitgeteilt, dass im Zuge des Bestrebens, frühere Rechtsvorschriften zu ersetzen, beabsichtigt ist, für alle Bundespolizeibehörden neue Errichtungsverordnungen zu erlangen. Gleichzeitig wurde jedoch ausdrücklich bemerkt, dass sich hiedurch an dem faktischen Zustande nichts ändert, sondern es sich lediglich um eine aus formalrechtlichen Gründen notwendig gewordene Massnahme handelt.

Gemäss Artikel 102 (6) B.-VG. erfolgen die Errichtung von Bundespolizeibehörden, die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches und auf Verwaltungsgebieten, auf denen die nach Art.10 B.-VG. ergehenden Bundesgesetze eine Vollziehung durch Bundespolizeibehörden vorsehen, ihres sachlichen Wirkungsbereiches durch Verordnung der Bundesregierung. Soweit jedoch einer solchen Behörde die Besorgung von Angelegenheiten übertragen werden soll, die in den selbständigen Wirkungsbereich von Gemeinden oder sonst in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallen, kann die Verordnung erst erlassen werden, wenn die Übertragung dieser Geschäfte an die Bundespolizeibehörde durch ein Gesetz des betreffenden Landes ausgesprochen wurde.

Das Bundesministerium für Inneres führt daher in seinem vorzitierten Erlass folgendes weiter aus:

Da die seinerzeitige Verordnung des Bundeskanzlers (BGBl.Nr.29/1938) über die Errichtung einer Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungsbereich in St.Pölten ausdrücklich auf das Landesgesetz vom 17.Dezember 1937, LGBl.Nr.170, womit bestimmte polizeiliche Geschäfte an eine in St.Pölten zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen werden, Bezug nimmt, ist es nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres, die auch vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes geteilt wird, erforderlich, dass nunmehr vor Erlassung einer neuen Errichtungsverordnung durch die Bundesregierung auch ein entsprechendes neues Landesgesetz erlassen wird. Das Bundesministerium für Inneres ersuchte daher, einen entsprechenden Gesetzesentwurf dem n.ö.Landtag zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Dem Antrag des Bundesministeriums für Inneres Rechnung tragend, wurde bereits im Juni d.J. ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet und ist derselbe in der Sitzung des Verfassungsausschusses am 1.Juli 1960 unverändert angenommen worden. Dieser Gesetzesentwurf musste jedoch zurückgenommen werden, da infolge Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes vom 6.Juli 1960, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl.Nr.148, und des Bundesgesetzes vom 6.Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Strassenpolizei erlassen werden (Strassenverkehrsordnung 1960 - StVO.1960), BGBl.Nr.159, mit dem Inkrafttreten dieser beiden Gesetze am 1.Jänner 1961 auf dem Gebiete der Strassenpolizei eine wesentliche Änderung der Rechtslage, und zwar insbesondere bezüglich der Verteilung der Kompe-

tenzen, eintreten wird und es angezeigt erschien, den Gesetzesentwurf der neuen Rechtslage anzupassen.

Nach der bisherigen Verfassungsregelung (Art.10 Abs.1 Z.9 und Art.12 Abs.1 Z.8 des B.-VG.) waren die Angelegenheiten der durch Bundesgesetz als Bundesstrassen erklärten Strassenzüge, und somit auch die Belange der Strassenpolizei, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Strassenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezog, war nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung Landessache. Die Gesetzgebung des Bundes war daher nur berufen, die Strassenpolizei auf Bundesstrassen zur Gänze, auf anderen als Bundesstrassen dagegen nur in den Grundsätzen zu regeln.

Durch das vorzitierte Bundesverfassungsgesetz vom 6.Juli 1960 wurde auf diesem Gebiete infolge Abänderung der Art.10 und 11 des B.-VG. eine Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern geschaffen. Abweichend von der bisherigen Regelung wurde normiert, dass die gesamte Gesetzgebung einschliesslich der Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiete der Strassenpolizei dem Bunde zukommt, während in die Kompetenz der Länder die Vollziehung auf dem Gebiete der Strassenpolizei, und zwar auch bezüglich der Bundesstrassen, fällt. Durch diese Verfassungsänderung wurde die Grundlage für eine einheitliche Regelung des Strassenpolizeirechtes für das gesamte Bundesgebiet und die auf diesem Gesichtspunkt beruhende Strassenverkehrsordnung 1960 geschaffen.

Die Bestimmung des Art.15 Abs.4 B.-VG., betreffend die Übertragung der Vollziehung auf dem Gebiete der Strassenpolizei im örtlichen Wirkungskreis an Bundespolizeibehörden, wurde durch das Bundesverfassungsgesetz vom 6.Juli 1960 der neuen Kompetenzregelung angepasst und erhielt nunmehr nachstehende Fassung:

"(4) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Strassenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt."

Der § 95 der StVO.1960 enthält nun jene Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich bei der Vollziehung der StVO.1960 obliegen.

Unter Beziehung auf die beiden zuletzt angeführten Gesetzesstellen normiert der § 103 Abs.2 der StVO.1960, dass der § 95 dieses Gesetzes in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes (Art.15 Abs.4 B.-VG.), frühestens jedoch zugleich mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in Kraft tritt.

Solange daher nicht ein dem § 95 der StVO.1960 gleichlautendes Landesgesetz erlassen wird, wären auch im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden die im § 95 StVO.1960 angeführten Aufgaben nicht von den Bundespolizeibehörden, sondern von den Bezirksverwaltungsbehörden, im konkreten Falle von der Stadtgemeinde St.Pölten, zu vollziehen. Hiezu wäre jedoch zu bemerken, dass diese Behörde

auf Grund ihrer derzeitigen Organisation kaum in der Lage ist, diese Aufgaben zu übernehmen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat am 2. August 1960 an die einzelnen Ämter der Landesregierungen die Empfehlung gerichtet, das erforderliche Landesgesetz so zeitgerecht einer Beschlussfassung durch den Landtag zuzuführen, dass es auch unter Berücksichtigung des im Art. 98 B.-VG. bezeichneten Verfahrens am 1. Jänner 1961 in Kraft treten kann.

Der beiliegende Gesetzesentwurf trägt sowohl dem Antrag des Bundesministeriums für Inneres vom 17. März 1960 auf Erlassung eines neuen Landesgesetzes im Sinne des Art. 102 Abs. 6 B.-VG. als Grundlage für die Erlassung einer neuen Errichtungsverordnung seitens der Bundesregierung für das Bundespolizeikommissariat in St. Pölten als auch der nunmehr durch das Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juli 1960 und der StVO. 1960 bewirkten Änderung der Rechtslage auf dem Gebiete der Strassenpolizei Rechnung.

Der Gesetzesentwurf ist dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und dem Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung vorgelegt worden. Das Bundesministerium für Inneres hat am 5. Oktober d. J. unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes dorthin übermittelten Stellungnahme mitgeteilt, dass es die Absicht, für jede Bundespolizeibehörde im Bundesland Niederösterreich ein eigenes Übertragungs-Landesgesetz zu schaffen, durch das nicht nur Angelegenheiten der Vollziehung der StVO. 1960,

sondern auch die übrigen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der jeweiligen Stadtgemeinde und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes übertragen werden sollen, begrüsst. Im übrigen wurden die vom Bundesministerium für Inneres gegebenen Anregungen im beiliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat allerdings zu § 1 Punkt 4 lit.b) des Gesetzesentwurfes eine Ergänzung vorgeschlagen, aus der die Art der vorgesehenen Mitwirkung ersichtlich gemacht würde. Die vorzitierte Bestimmung des Gesetzesentwurfes fusst auf den Bestimmungen des Art.15 Abs.3 des B.-VG., wonach die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden u.a. auch die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen haben. Die Art der Mitwirkung von Bundespolizeibehörden in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen der im Art.15 B.-VG. aufgezählten Angelegenheiten kann jedoch im Hinblick auf die verschiedenartige Natur der in den jeweiligen Landesgesetzen geregelten Materien zweckmässigerweise nur in diesen Gesetzen vorgesehen werden. Durch den Wortlaut der Bestimmung des § 1 Z.4 lit.b) des Gesetzesentwurfes wird daher den Bestimmungen des Art.15 B.-VG. ohneweiteres Rechnung getragen.

In dem dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vorgelegten

Gesetzesentwurf war ausserdem im § 1 Z.4 unter lit.c) folgende Bestimmung aufgenommen:

"c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden Landesgesetze den Bundespolizeibehörden übertragen."

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat empfohlen, diese Bestimmung zu streichen, da sie nur deklaratorische Bedeutung hätte und die Aufnahme solcher Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen nicht wünschenswert ist. Diese Bestimmung wurde daher aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf herausgenommen, obwohl seinerzeit bei der Beschlussfassung über die Landesgesetze betreffend die Bundespolizeikommissariate in Schwechat und in Wr. Neustadt gegen die völlig gleichlautende Bestimmung vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes keine Einwendungen erhoben wurden, sondern es vielmehr als zweckmässig erachtet wurde, im allgemeinen einen Hinweis zu geben, dass in anderen Landesgesetzen noch die Übertragung sonstiger Amtshandlungen an die Bundespolizeibehörden festgelegt werden könnte.

Gegen die Übertragung der Agenden des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden und der im anliegenden Gesetzesentwurf angeführten Angelegenheiten des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes bestehen keine Bedenken, da es sich hierbei um die gleichen Agenden handelt, welche mit Landesgesetz vom 17. Dezember 1937, LGB1. Nr. 170, dem Bundespolizeikommissariat St. Pölten bzw. mit Landesgesetz vom 10. September 1954, LGB1. Nr. 89, dem Bundespolizei-

kommissariat Schwechat und zuletzt mit Landesgesetz vom 12.Juni 1958, LGBI.Nr.196, dem Bundespolizeikommissariat Wr.Neustadt übertragen worden sind.

Im beiliegenden Gesetzesentwurf wird daher gemäss den Bestimmungen des Art.102 Abs.6 des B.-VG. im Sinne des seinerzeitigen Antrages des Bundesministeriums für Inneres die Grundlage für die Erlassung einer neuen Errichtungsverordnung seitens der Bundesregierung geschaffen. Darüber hinaus wurde gleichzeitig bezüglich der Übertragung der strassenpolizeilichen Aufgaben im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden durch Übernahme des vollen Wortlautes des § 95 der StVO.1960 die Übereinstimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes mit den Bestimmungen der StVO.1960 herbeigeführt und damit den Bestimmungen des Art.15 Abs.4 des B.-VG., wonach für die Übertragung der strassenpolizeilichen Aufgaben im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes erforderlich sind, Rechnung getragen. Gleichzeitig mit der Erlassung des neuen Landesgesetzes wäre jedoch das derzeit noch in Geltung stehende Gesetz vom 17.Dezember 1937, LGBI.Nr.170, ausser Wirksamkeit zu setzen.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom **16. Nov. 1960** gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

"1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf über die Übertragung von An-